

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/601

## Dornach: Aufhebung Gestaltungsplan «Parkhaus Goetheanum»

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 47 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Aufhebung des Gestaltungsplans «Parkhaus Goetheanum» zur Genehmigung.

Aufzuheben ist das folgende Genehmigungsdokument:

- Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Parkhaus Goetheanum».

Der aufzuhebende Gestaltungsplan wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2464 vom 10. Dezember 2001 genehmigt. Der Gestaltungsplan betrifft die Parzellen GB Dornach Nrn. 427 (teilweise), 428, 432, 851 und 854, welche im Alleineigentum der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft Dornach» liegen, sowie Teile der öffentlichen Grundstücke GB Dornach Nrn. 90154, 90155, 90156 und 90199, welche den Knoten Goetheanumstrasse - Rüttiweg - Dorneckstrasse - Ob. Zielweg bilden.

Ab 2022 wurde in der Einwohnergemeinde Dornach eine Tempo-30-Zone umgesetzt und für den genannten Knoten ein neues Projekt zu dessen Gestaltung erarbeitet. Dieses Projekt steht in Teilen im Widerspruch zum Gestaltungsplan «Parkhaus Goetheanum».

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Gestützt auf § 47 PBG können Gestaltungspläne nach Anhören der betroffenen Grundeigentümerschaft vom Gemeinderat aufgehoben werden, wenn innert 5 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gestaltungsplans nicht in wesentlichem Umfang mit dessen Verwirklichung begonnen wurde. Der aufzuhebende Gestaltungsplan ist seit 23 Jahren rechtskräftig, die Erschliessung mit Kreisverkehr und die unterirdische Parkanlage wurden bis heute nicht realisiert.

Die Grundeigentümerschaft, die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft Dornach», hat sich mit Schreiben vom 11. August 2023 zustimmend zur Aufhebung des Gestaltungsplans geäußert.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach hat an seiner Sitzung vom 18. September 2023 die Aufhebung des Gestaltungsplans 112/202 Parkhaus Goetheanum beschlossen. Den entsprechenden Antrag übermittelte die Einwohnergemeinde über den Bauverwalter am 19. März 2025 an den Kanton.

Aufgehoben wird lediglich der Gestaltungsplan. Die Grundnutzung ist davon nicht betroffen. Zu beachten ist, dass nach der zwischen dem 27. Januar 2025 und dem 25. Februar 2025 erfolgten

öffentlichen Auflage des Bauzonenplans gestützt auf § 15 Abs. 2 PBG auch der neue Plan zu beachten ist.

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt bei kommunalen Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 5<sup>quater</sup> Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Geoportal des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement nach Rechtskraft der Aufhebung des Gestaltungsplans die Nachführung der Geodaten und die Aktualisierung des Planregisters sicherstellen.

## 2.2 Prüfung von Amtes wegen

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

## 2.3 Verfahren

Eine öffentliche Auflage ist für die Aufhebung des vorliegenden Gestaltungsplans nach § 47 Abs. 1 PBG nicht nötig. Die Anhörung der betroffenen Grundeigentümerschaft hat stattgefunden. Der Aufhebungsbeschluss durch den Regierungsrat unterliegt der Beschwerde nach § 17 Abs. 1 PBG.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

## 3. **Beschluss**

3.1 Der Gestaltungsplan «Parkhaus Goetheanum» wird aufgehoben.

3.2 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5<sup>quater</sup> Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

3.3 Die Einwohnergemeinde Dornach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 830.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33,  
4143 Dornach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>830.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (2), Dossier-Nr. 80'227

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen / Richtplanung

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Dornach: Aufhebung  
Gestaltungsplan «Parkhaus Goetheanum»)